

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 41 | Freitag, 17. Oktober 2014

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 24.10.2014, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Unternehmensgründerzentrum SCHWUNG GmbH; Jahresabschluss 2013
2. Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung der Stadt Schwabach
3. Betrauung des Stadtverkehrs durch die Stadt Schwabach
4. Abfallwirtschaft; Abfallbericht 2013
5. Bürgerstiftung Unser Schwabach; Benennung eines Vorstandsmitglieds
6. Verschönerung Ortsmitte Dietersdorf - Erstellung eines Gesamtkonzeptes
7. Ausbau A6 / Fußgänger und Radfahrerbrücke Nördlich von Penzendorf - Haushaltskonsolidierung
8. Verlängerung der Bestellung von Frau Lina Rühl zur Gutachterin des Gutachterausschuss

Stadt Schwabach, 15.10.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Blutspende-Termine

Der BRK-Blutspendedienst bietet folgende Spendetermine an:

Mittwoch,	den 29. Oktober 2014	14 – 20 Uhr
Donnerstag,	den 30. Oktober 2014	16 – 20 Uhr

Evangelisches Haus, Wittelsbacherstraße 4.

Zur Blutspende bitte mitbringen: Blutspendepass, alternativ Personalausweis oder Reisepass oder Führerschein.

Stadt Schwabach, 01.10.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen auf dem Anwesen Henseltweg 5, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 678 durch Stadt Schwabach vertreten durch Herrn OB Matthias Thürauf, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 17.10.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 02.10.2014, BV-Nr. 142/ 2014 wurde Stadt Schwabach vertreten durch Herrn OB Matthias Thürauf, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.04.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 8 – 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 118 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach- Bauaufsichtsamt kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 10.10.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB / A**1. Auftraggeber:**

Stadt Schwabach
Referat für interne Dienste und Schulen
Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
D – 91126 Schwabach

2. a. Ort der Ausführung:

Jugendzentrum Schwabach
Königstraße 20 a
D - 91126 Schwabach

2. b. Art und Umfang der Leistung:**Gewerk: Landschaftsbauarbeiten**

Ca. 800 m² befestigte Flächen (Pflasterflächen, Dränschichten)
1 Einhausung, 330 m² Pflanz- und Vegetationsflächen u.a.
Gesamte Bearbeitungsfläche 1270 m²

3. Ausführungszeit:

Voraussichtlicher Beginn: Anfang März 2015
Ausführungsdauer: ca. 50 Werktage

4. Submissionstermin: Mittwoch, 26. November, 10 Uhr**5. a. Anforderung der Unterlagen bei:**

Stadt Schwabach
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
Vergabestelle
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
D - 91126 Schwabach
E-Mail: vergabestelle@schwabach.de

Bewerbungsschluss: Freitag, 31. Oktober 2014

Verdingungsunterlagen werden ab Mittwoch, 5. November 2014 versandt.

b. Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

pro Gewerk 20 €

Der Versand der Leistungsverzeichnisse erfolgt nur an Wettbewerbsteilnehmer, die die Schutzgebühr per Verrechnungsscheck - ausgestellt an die Stadt Schwabach: „Jugendzentrum, Königstr. 20 a, Schwabach, (Gewerk s.o. einsetzen)“ - bezahlt haben.

6. Der vollständige Bekanntmachungstext ist der Veröffentlichung des Bayer. Staatsanzeigers vom 17. Oktober 2014 zu entnehmen.

Stadt Schwabach, 13.10.2014
I.V.

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Straßensperrungen

Lorbeerstraße

Die Lorbeerstraße wird zwischen Hausnummer 8 und der Regelsbacher Straße aufgrund der Auswechslung der Gas- und Wasserleitungen vom 27.10.2014 bis voraussichtlich 21.11.2014 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist je nach Baufortschritt möglich. Mit Behinderungen ist zu rechnen.

Walpersdorfer Straße

Die Walpersdorfer Straße wird zwischen der Birkenstraße und der Maximilianstraße auf einer Länge von ca. 20 Metern aufgrund der Aufstellung eines Autokranes für Hebearbeiten am 22.10.2014 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Kammersteiner Straße

Wegen Arbeiten am Wassernetz wird die Kammersteiner Straße zwischen Hausnummer 30 und der B466 (Nördlinger Straße / Kreisverkehr) vom 20.10.2014 bis voraussichtlich 24.10.2014 für den Durchgangsverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr aus Richtung Äußere Rittersbacher Straße ist bis zur Baustelle möglich.

Umleitung des Stadtverkehrs, Linie 668, der Kammersteiner Straße / Uigenau vom 20.10. bis voraussichtlich 24.10.2014:

Wegen Sperrung der Kammersteiner Straße kann der Stadtteil Uigenau in dieser Zeit nicht bedient werden. Die Ersatzbedienung erfolgt über die Äußere Rittersbacher Straße und Schützenstraße, so dass die Bedienung folgender Haltestellen entfällt:

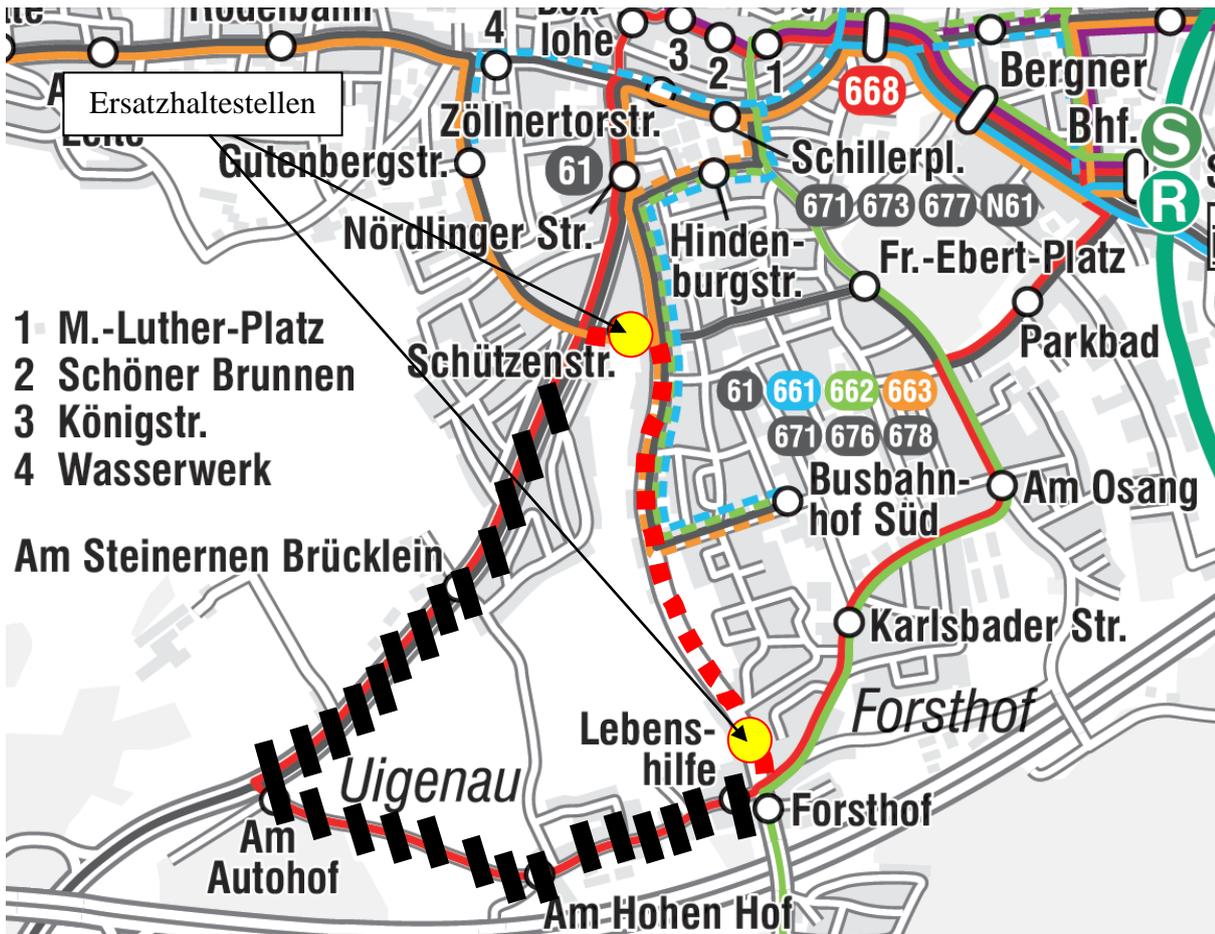
- Ⓜ Forsthof/Lebenshilfe
- Ⓜ Am hohen Hof
- Ⓜ Am Autohof/Gewerbepark West
- Ⓜ Am Steinernen Brücklein

Ersatzhaltestellen werden eingerichtet

- Ⓜ an der Ecke Kammersteiner Str./Konrad-Adenauer-Str./Äußere Rittersbacher Str.; Abfahrtszeit: wie "Forsthof/Lebenshilfe"
- Ⓜ in der Schützenstraße; Abfahrtszeit: wie "Am Steinernen Brücklein"

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter Tel. 09122 936-450 oder E-Mail: stadtverkehr@stadtwerke-schwabach.de.

Fortsetzung Plan Seite 5



Stadt Schwabach, 14.10.2014
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Bebauungsplan S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung
„Theodor-Heuss-Str.- Lindenstraße“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

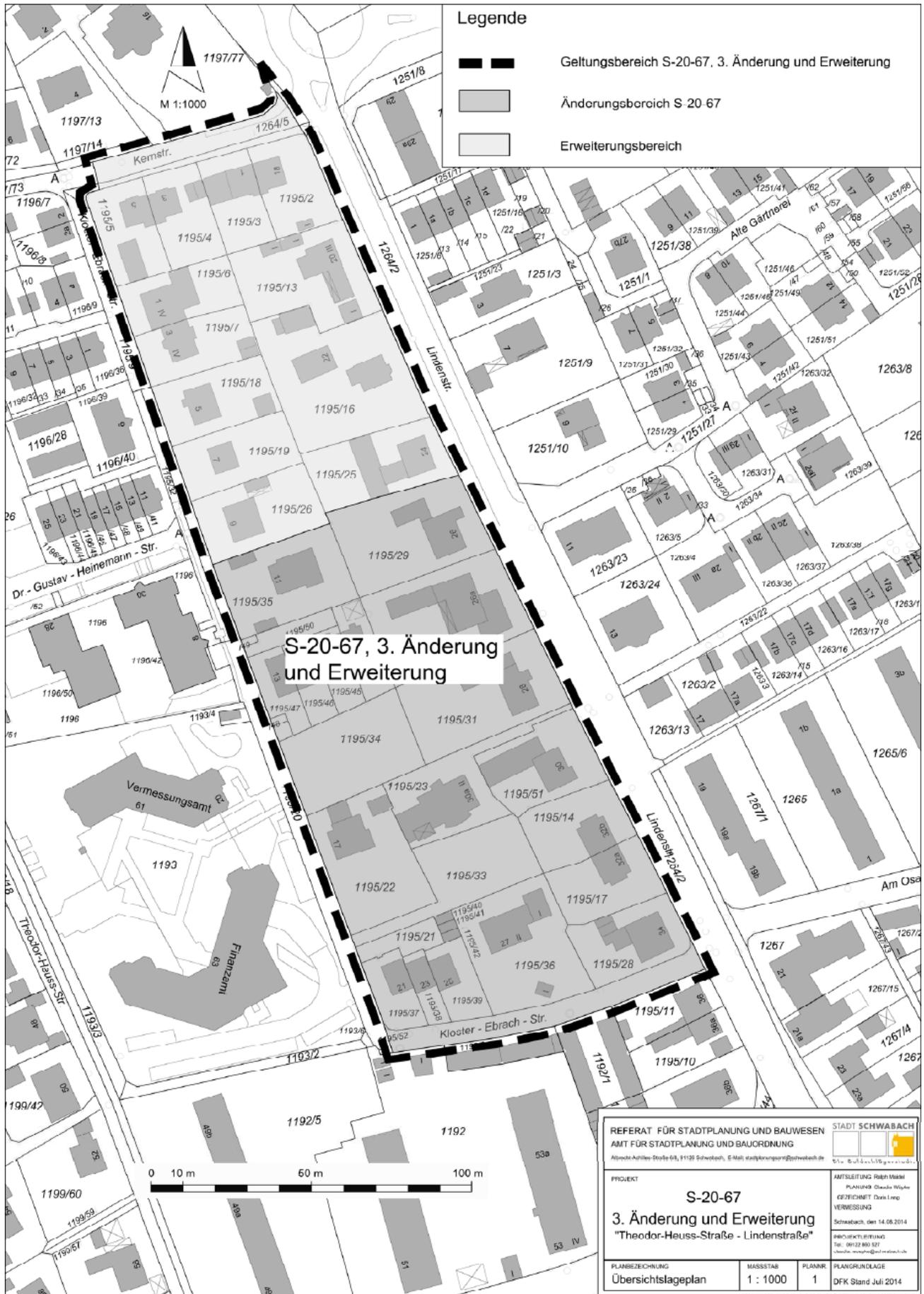
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2014 beschlossen, für das o.g. Gebiet die 3. Änderung des Bebauungsplanes S-20-67 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch) - Bebauungspläne der Innenentwicklung - einzuleiten.

Vorrangiges planerisches Ziel ist die maßvolle Nachverdichtung nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Es sollen durch die Planung Festsetzungen zu den bebaubaren und nichtbebaubaren Bereichen getroffen werden.

Eine förmliche Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Satzung über eine Veränderungssperre in Schwabach im Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes S-20-67 „Theodor-Heuss-Str. – Lindenstraße“

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung begrenzte Gebiet. Der Geltungsbereich ist umgrenzt von der Lindenstraße, der Kloster- Ebrach- Straße und der Kernstraße.

Der Plan Geltungsbereich S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden dürften, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.09.2014 beschlossen.

Hinweis gemäß §18 Abs.3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt des Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach §15 Abs.1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs.1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Schwabach beantragt (§18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB).

Stadt Schwabach, 06.10.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Fortsetzung Plan Seite 8



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG Albrecht-Adolf-Str. 69, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de		STADT SCHWABACH  Die Goldschlößgerstadt.	
PROJEKT Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes S-20-67 "Theodor-Heuss-Straße - Lindenstraße"		ANLEITUNG Ralph Mabelt PLANUNG Claudia Weesie GEZEICHNET Dirk Lang VERMESSUNG Schwabach, den 14.08.2014	
PLANBEZEICHNUNG Übersichtslageplan	MASSSTAB 1 : 2000	PLANNR. 1	PLANRUNDLAGE DFK Stand Juli 2014

Stadt Schwabach, 14.10.2014
 i.V.
 Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Teilüberdachung für die Dachterrasse auf dem Anwesen
Nördliche Ringstr. 17e, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 504 durch Frau Monika Ramspeck,
Nördliche Ringstr. 17e, 91126 Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 17.10.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 13.10.2014, BV-Nr. 472/ 2014 wurde Frau Monika Ramspeck, Nördliche Ringstr. 17e, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 17.10.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 8 – 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 105 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach- Bauaufsichtsamt kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 16.10.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat